

Gemeinsame Hinweise
des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin
zur Vorbereitung und Durchführung der
Bundestagswahl am 22. September 2013 (BtWHinweise)

Vom (25. Juni 2013) - Az.: 2-1054.-13/18

1 Allgemeines zur Wahl

1.1 Rechtsgrundlagen der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082),
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255),
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I. S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I. S. 962),
- das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 994),
- die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1980 (GBl. S. 297),
- §§ 4, 15, 27 und 100 b des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. GBl. S. 1902), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)

- Meldegesetz (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer medienrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2012 (GBl. S. 631).

1.2 *Wahltag und Wahlzeit*

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 8. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) als Tag der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag den 22. September 2013 bestimmt.

Die allgemeine Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO).

2 **Wahlkreise und Wahlorgane**

2.1 *Wahlkreise*

Die Bundestagswahlkreise wurden durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S.518) geändert. Die Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise ist aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG ersichtlich. Für Baden-Württemberg hat sich durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes nur eine geringfügige gebietliche Neuabgrenzung der Wahlkreise 289 Reutlingen und 291 Ulm ergeben. Auslöser hierfür ist das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064), durch das einige teilweise bewohnte Flurstücke des ehemaligen Gutsbezirks Münsingen in die Gemeinden Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen eingegliedert wurden. Soweit hierzu Fragen bestehen, können die Kreiswahlleitungen der Wahlkreise Reutlingen und Ulm Auskunft geben.

2.2 *Wahlorgane*

- 2.2.1 Die Namen und die Erreichbarkeit der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter wurden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 20. Juli 2012 (S. 18 ff) bekannt gemacht. Das aktuelle Verzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Bundestagswahl (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellt.

2.2.2 § 9 Abs. 5 BWG, der die Benennungspflicht von öffentlichen Bediensteten durch die genannten Behörden auf Ersuchen der Gemeindebehörden vorsieht, soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

3 Durchführungsbestimmungen

3.1 Wahlberechtigung

3.1.1 Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Da bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG in die Frist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme einzubeziehen ist, muss diese spätestens am 22. Juni 2013 erfolgt sein (§ 12 Abs. 5 BWG).

3.1.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben gem. § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit. Spätaussiedler können - sofern sie keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen - die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG wahlrechtlich auch durch den Aufnahmebescheid in Verbindung mit dem Registrierschein nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweisen. Entsprechendes gilt für Abkömmlinge von Spätaussiedlern, wenn sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eingetragen und registriert wurden, sowie für Ehegatten von Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden. Eine Eintragung und Verteilung als sonstige Familienangehörige i.S. des § 8 Abs. 2 BVFG genügt nicht.

Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu

erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Bei Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, ist das Erfordernis einer dreijährigen Ehedauer bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt worden.

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG bereits entschieden wurde, gilt Folgendes: Wurde dem Antrag eines Spätaussiedlers nach § 15 Abs. 1 BVFG entsprochen, genügt die Spätaussiedlerbescheinigung als Nachweis. Für Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, und für Abkömmlinge genügt der Nachweis über die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen worden waren, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Absatz 2 Satz 2 von Nummer 3.1.2 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

Ehegatten, die bis zum 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden und deren Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat und nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen wurden, erhalten zwar eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, nicht jedoch den Status im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG. Dies ist aus der entsprechenden Bescheinigung ersichtlich (vgl. § 100 b Satz 2 BVFG).

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

3.1.3 Bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen sind nach dem geänderten § 12 Abs. 2 Satz 1 auch diejenige Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- 1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- 2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Hinsichtlich der geänderten Bestimmung des Wahlrechts der Auslandsdeutschen beabsichtigt das Bundesministerium des Innern ein Rundschreiben mit Anwendungshinweisen.

3.1.4 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind, anders als bei der Europawahl, auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland leben.

3.2 *Ausschluss vom Wahlrecht*

Vom Wahlrecht ist unter anderem derjenige ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWG). Der Wahlrechtsausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, das heißt, wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Die Vormundschaftsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. In Zweifelsfällen sind die Vormundschaftsgerichte zu beteiligen.

3.3 *Wählerverzeichnis*

3.3.1 Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 35. Tag vor der Wahl (§ 16 Abs. 1 BWO). Dies ist der 18. August 2013.

Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich - bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung - gemeldet sind.

Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist, d.h. im Zeitraum vom 19. August bis 1. September 2013, nur die Möglichkeit, am Zuzugsort beziehungsweise am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen (§ 16 Abs. 3 ff. BWO). Die Regelungen des § 16 Abs. 3 bis 5 BWO gehen den Bestimmungen über den Einspruch und die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§§ 22 und 23 BWO) vor; auf die einschlägigen Belehrungs-, Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die ihre Wahlberechtigung verlieren. Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 5, www.bundestag.de)

Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf ab dem Beginn der Einsichtsfrist am 2. September 2013 nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrundeliegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung vor Beginn der Ein-

sichtsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 25 BWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- beziehungsweise Zuzugs- gemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen.

- 3.3.2 Im Ausland lebende Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 17 BWO zuständigen Gemeinde eingetragen. Sie erhalten nach § 18 Abs. 5 BWO Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters als Download (pdf-Datei) unter www.bundeswahlleiter.de bei „Informationen für Deutsche im Ausland“ erhältlich. Das am PC ausgefüllte Formular muss jedoch vollständig ausgedruckt und unterschrieben werden. Eine Übermittlung an die zuständige Heimatgemeinde als E-Mail, E-Mail-Anhang und Telefax ist nicht zulässig. Für die Bearbeitung der ausgefüllten Antragsformulare (Eintragung in das Wählerverzeichnis) sind die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland zuständig, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war. Falls er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. BWG am engsten verbunden ist. Den Gemeinden müssen die Anträge bis spätestens 1. September 2013 vorliegen (§ 18 Abs. 1 BWO).
- 3.3.3 Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen hat spätestens am 24. Tag vor der Wahl, also am 29. August 2013 zu erfolgen (§ 20 Abs. 1 BWO). Auf Grund der Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BWO muss die Bekanntmachung auch einen Hinweis enthalten, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist.
- 3.3.4 Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 2. bis 6. September 2013, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis Daten von anderen eingetragenen Personen einsehen wollen, müssen zuvor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen (§ 17 Abs. 1 BWG). Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht.

3.4 *Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften, Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen*

Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung - bei Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis, bei Landeslisten im Land - wahlberechtigt sein; dies gilt nicht für die Landesvorstandsmitglieder der Parteien. Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO). Bei Kreiswahlvorschlägen müssen sie sorgfältig prüfen, ob sich der in dem Formblatt genannte Wahlvorschlag auf den Wahlkreis bezieht, in dem die unterzeichnende Person wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur je einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. Die Änderung in § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO ausgestellt hat. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2; Anlage 14 Fn. 2). Die Regelung gilt über § 39 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 BWO (und Anlage 21) auch für die Unterschriften für Landeslisten.

Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Im Melderegister sind entsprechende Hinweise nicht

zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Da die erste bescheinigte Unterschrift gültig bleibt, bedarf es keiner Mitteilung weiterer Unterzeichnungen derselben Person an die Kreiswahlleiter/die Landeswahlleitung.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei und unverzüglich zu erteilen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 und § 39 Abs. 5 BWO).

3.5 *Kandidatenaufstellung*

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Durch die Verweisung in § 27 Abs. 5 BWG gilt dies auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten. Die Regelung umfasst auch Fälle von Doppelmitgliedschaften, nicht aber Bewerber, die keiner Partei angehören. Jeder Wahlbewerber einer Partei hat eine eidesstattliche Versicherung zu seiner Parteimitgliedschaft abzugeben (Anlagen 15 und 22 BWO).

§ 21 Abs. 1 BWG beschränkt den Kreis der für die Benennung eines Wahlkreisbewerbers einer Partei Wahlberechtigten u.a. auf die im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der den Wahlvorschlag einreichenden Partei und regelt in § 21 Abs. 3 BWG die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein demokratisches Aufstellungsverfahren. Ungeachtet sonstiger satzungsmäßiger Regelungen (§ 21 Abs. 5 BWG) dürfen Kandidaten nur von der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorgeschlagen werden und muss jeder stimmberechtigte Teilnehmer die Möglichkeit haben, der Versammlung einen eigenen Nominierungsvorschlag zu unterbreiten. Alle Bewerber müssen angemessene Gelegenheit zu persönlicher und programmatischer Vorstellung besitzen. Die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wurde (§ 21 Abs. 6 BWG).

Für Fälle, in denen für Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes eingetragen und nur die Erreichbarkeitsanschrift bzw. der Erreichbarkeitsort zu verwenden ist, wird auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters nach § 38 Satz 5 BWO und die Be-

rücksichtigung auf dem Stimmzettel nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO hingewiesen. § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO wurde dahingehend geändert, dass als Angaben auf dem Stimmzettel künftig nicht mehr die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer), sondern nur noch der Wohnort eines Wahlkreisbewerbers gefordert wird. Die Wohnortangabe kann wie bisher um die Angabe des Ortsteils ergänzt werden. Die Regelung über die Möglichkeit einer Erreichbarkeitsanschrift statt der persönlichen Anschrift wurde entsprechend angepasst.

3.6 *Wahlbenachrichtigungen, Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl*

3.6.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 1. September 2013 benachrichtigt werden (§ 19 Abs. 1 BWO, Muster Anlage 3 BWO). Nach der Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BWO muss die Benachrichtigung einen Hinweis enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und nach der neu eingefügten Nummer 7 in § 19 Abs. 1 BWO auch Hinweise, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können. Anlage 3 BWO wurde entsprechend angepasst. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 19 Abs. 1 Satz 1 BWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden.

Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung in § 88 Abs. 2a BWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen oder beides ganz oder teilweise zu übernehmen, keinen Gebrauch. Dies gilt auch für die in § 88 Abs. 1 BWO eingeräumte Möglichkeit, Unterlagen, die grundsätzlich von der Kreiswahlleitung zu beschaffen sind, durch die Landeswahlleitung zentral zu beschaffen.

3.6.2 Nach § 28 Abs. 1 BWO dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuss erteilt werden. Die Wahlausschüsse entscheiden am 26. Juli 2013 über die Zulassung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge. Danach ist zumindest die Beschwerdefrist von drei Tagen, ge-

gebenenfalls auch die spätestens am 1. August 2013 zu treffende Beschwerdeentscheidung abzuwarten, bevor die Kreiswahlleiter den Gemeinden die Stimmzettel zur Verfügung stellen können. Es ist darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen beziehungsweise der Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal keine Verwechslung mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises auftritt.

- 3.6.3 Der Wahlscheinantrag kann auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWO). Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Der Antragsteller muss nach dem geänderten § 27 Abs. 2 BWO den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten, nicht aber verpflichtet werden, die Wahlbezirks-/Wählerverzeichnis-Nr. anzugeben (s. Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO). Eine Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen durch den Wahlberechtigten ist nicht mehr vorgesehen. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen. Die Wahlscheinvordrucke können wie andere Vordrucke und Formblätter auch elektronisch bereitgestellt werden (§ 88 Abs. 5 BWO).
- 3.6.4 Nach § 28 Abs. 3 BWO sind - mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk - nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben. Die Änderungen in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BWO stellen sprachlich klar, dass bei der Erteilung von Wahlscheinen entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage die Voreintragung auf dem Wahlbriefumschlag, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen ist. Nach § 28 Abs. 4 BWO und der Anlage 4 BWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Der neu eingefügte Satz 2 in § 28 Abs. 4 BWO verpflichtet zukünftig generell die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit

Briefwahlunterlagen dann eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung erstattet der Bund nach § 50 Abs. 2 BWG.

Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 28 Abs. 5 BWO). Von ihr kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Nach § 29 Abs. 1 BWO hat die Gemeinde die Wahlscheine unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

Holen Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 28 Abs. 5 BWO). Hierfür sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Sichtschutz). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

- 3.6.5 Im Hinblick auf die Ereignisse bei der letzten Bundestagswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen beziehungsweise der Ausgabe bei den Stimmzetteln im Wahllokal keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises auftreten.

Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstandes wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Wahlberechtigte mit ihren Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Wahlberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 4, www.bundestag.de)

3.6.6 Wahlbriefe brauchen vom Wähler innerhalb Deutschlands nicht freigemacht zu werden, wenn sie bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen (dies ist die Deutsche Post AG) eingeliefert werden. Für besondere Beförderungsformen hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung (§ 36 Abs. 4 BWG, s.a. Anlage 12 Nr. 4 BWO). Der Bund wird mit der Deutschen Post AG - wie bei der Bundestagswahl 2009 - einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe abschließen, in den auch die Zustellung am Wahlsonntag einbezogen ist. Für die Sonntagszustellungen der Wahlbriefe ist dabei erforderlich, dass die Zulieferadressen spätestens 30 Tage vor der Wahl feststehen müssen. Der Vertrag gilt auch für die Zustellung am Wahlsonntag von Wahlbriefen zeitgleich stattfindender Wahlen und Abstimmungen bzw. Bürgerentscheiden auf Landes- bzw. kommunaler Ebene, soweit die Zustelladressen identisch sind.

Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe verspätet eingehen, wird dringend gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, 19. September 2013, bei entlegenen Orten frühere Aufgabe bei Post) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese Wahlbriefe müssen vom Wähler freigemacht sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Unabhängig davon, dass die geänderte Anlage 11 BWO einen Hinweis auf die rechtzeitige Versendung des Wahlbriefes enthält, sollten diese Informationen erfolgen.

3.7 *Stimmzettelschablonen, Barrierefreie Wahlräume, Videoüberwachung*

3.7.1 Nach § 45 Abs. 5 BWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K, Augartenstraße 55, 68165 Mannheim, der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Wegen der Einzelheiten wird noch ein Schreiben an die Kreiswahlleitungen ergehen.

- 3.7.2 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren behindertengerechten Zugang besonders zu achten (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/3100, Anlage 9, www.bundestag.de)
Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BWO).
- 3.7.3 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (BT-Drs. 17/11088), da das in Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Dazu hat der Ordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Nach § 50 BWO müssen Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel falten und kennzeichnen kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (s. Schreiber, Bundeswahlgesetz- Kommentar, 8. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.
Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

3.8 *Stimmabgabe*

- 3.8.1 Es wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereitzulegen (§ 50 Abs. 2 BWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

3.8.2 Nach § 56 Abs. 3 BWO ist die Wahlbenachrichtigung nicht zwingend vom Wahlvorstand einzubehalten. Der Wähler muss seine Wahlbenachrichtigung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes abgeben. Das Recht der Wahlvorstände nach § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf die Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt. Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung eines anderen Wahlberechtigten zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen.

3.8.3 Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BWO). Empfehlenswert ist das bei den letzten Parlamentswahlen des Bundes verwendete Papier: 90g/qm, 100 % Altpapier oder bei Beschaffungsproblemen auch 80g/qm, 100 % Altpapier. Bei der Ausschreibung des Papiers sollte als zusätzlicher Parameter auf eine Opazität (Undurchsichtigkeit des Papiers) von größer als 98 % geachtet werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 45 Abs. 1 BWO), Farbunterschiede zu den Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises können jedoch hilfreich sein, um Fehler bei der Ausgabe zu vermeiden (s. Nr. 3.6.5). Nach dem neu eingefügten § 45 Abs. 5 Satz 1 BWO sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Dies kann z.B. durch eine Schrift, die die Anforderungen der DIN-NORM 1450 erfüllt, erfolgen.

Hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels („Berliner Muster“) hatte ich den Kreiswahlleitungen zur Bundestagswahl 2009 mit Schreiben vom 14. Juli 2009, Az.: 2-1054-09/15 einen Vermerk des Landeswahlleiters Berlin mit einem Muster übersandt. In dem Vermerk ist auch eine ertastbare Kennzeichnung am oberen rechten Rand (z.B. Perforation oder ein eingestanztes Loch, möglich auch abgeschnittene Ecke) angesprochen, damit blinde Wähler selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist. Wegen des Aufdrucks bei den Stimmzetteln der repräsentativen Wahlstatistik ist es jedoch sinnvoll, die ertastbare Kennzeichnung am oberen linken Rand anzubringen. Wird auf die Tasthilfe verzichtet, kann - sofern vom Wähler gewünscht - auch ein Mitglied des Wahlvor-

standes beim Einlegen des Stimmzettels in die Schablone helfen. Es wird empfohlen, sich an dem Muster zu orientieren sowie - unabhängig davon - eine Tasthilfe vorzusehen. Die zeitgebundene Herstellung der Stimmzettel darf durch die Übernahme der Elemente des Gestaltungsmusters, die über die Vorgaben der Bundeswahlordnung zum Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5 BWO und Anlage 26) hinausgehen, nicht beeinträchtigt werden.

Es wird gebeten, dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein bei der Übermittlung der Stimmzettelmuster mitzuteilen, ob das Muster übernommen wurde. Die Verantwortung der Blindenvereine für die ordnungsgemäße Herstellung der Schablonen wird dadurch nicht berührt.

Werden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, hat bereits die Vorfaltung in einer das Wahlgeheimnis sichernden Weise zu erfolgen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 7, www.bundestag.de).

3.8.4 Der Wähler hat den Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 34 Abs. 2 BWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 56 Abs. 4 BWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 56 Abs. 6 Nr. 4 BWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO). Auf die Möglichkeit des Wählers, nach § 56 Abs. 8 BWO einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

3.9 *Unzulässige Wahlpropaganda*

3.9.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 BWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen

behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert und § 32 Abs. 2 BWG strikt eingehalten wird.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 31 Satz 2 BWG und § 55 BWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 32 Abs. 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

- 3.9.2 Mit Schreiben vom 15. Februar 2013 wurden die Parteien bereits auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hingewiesen und im Hinblick auf eine gleichförmige und rechtlich korrekte Durchführung der Bundestagswahl gebeten, ihre Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber rechtzeitig hierüber zu informieren und um Beachtung zu bitten. Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 31 BWG i. V. mit § 54 BWO, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinen Gesichtspunkten Einschränkungen des § 32 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder photographische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Rdnr. 3 zu § 31 BWG; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 4). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 32 Abs. 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 32 Abs. 1 BWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

3.10 *Wahlergebnisse*

3.10.1 *Vorläufiges Wahlergebnis*

Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter (§ 71 Abs. 1 BWO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg erstattet werden; sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten (einschließlich der Wahlberechtigten nach § 25 Abs. 2 BWO), der Wähler, der gültigen und ungültigen Erststimmen, der gültigen und ungültigen Zweitstimmen, der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen und der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen enthalten (§ 71 Abs. 2 BWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldungen der Gemeinden einzubeziehen, soweit die Gemeinden für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind (§ 75 Abs. 4 BWO). Die Kreiswahlleiter melden die vorläufigen Wahlkreisergebnisse (einschließlich Briefwahl) der Landeswahlleiterin (§ 71 Abs. 3 BWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Dies gilt auch für den Fall, dass am Wahltag Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden sollten, deren Ergebnis nach der Bundestagswahl zu ermitteln ist.

3.10.2 *Endgültiges Wahlergebnis*

Das endgültige Wahlergebnis ist nach Anlage 30 BWO zusammenzustellen. Der Landeswahlleitung sind die Unterlagen hierzu bis spätestens 27. September 2013 zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände entsprechend dem Muster der Anlage 30 BWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlvorstände, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in den Gemeinden geben, soweit diese für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind. Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten,

dass bei der Briefwahl die Zahl der "Wähler insgesamt" (Kennbuchstabe B) und die Zahl der "Wähler mit Wahlschein" (Kennbuchstabe B1) stets identisch sein müssen.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 30 BWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

3.11 *Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen*

3.11.1 Auf die Vorschriften des § 89 BWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 und 3 BWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig.

3.11.2 Nach der Wahl sind zunächst die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten (§ 90 Abs. 1 BWO). Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn bis dahin keine Mitteilung über eine gegenteilige Anordnung des Bundeswahlleiters oder über eine Ermittlung der Strafverfolgungsbehörde in einer Wahlstraftat, für die die Unterlagen von Bedeutung sein können, erfolgt (§ 90 Abs. 2 BWO). Die übrigen Wahlunterlagen können mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bei der Briefwahl bestimmten Wahlumschläge 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, sofern die Landeswahlleiterin nicht zulässt, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden (§ 90 Abs. 3 BWO). Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (zum Beispiel zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (zum Beispiel Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind.

3.12 *Erfrischungsgeld*

Das Erfrischungsgeld beträgt 21 Euro (§ 10 Abs. 2 BWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderats-

beschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich 21 Euro anerkannt werden (s. Nr. 4.4).

4 Weitere Hinweise

- 4.1 Nach dem neu eingefügten § 86 Abs. 3 BWO kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um ein weiteres Serviceangebot handelt, das nicht die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 86 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWO genannten Einschränkungen und Lösungsfristen zu beachten.
- 4.2 Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 54 Abs. 1 BWG). Es wurde klargestellt, dass dies auch für die in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine gilt.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Bundestagswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 BWG) und die Beantragung von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr (§ 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 10 BWO).
- 4.4 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z.B. durch E-Mail) nicht ausreichend (§ 54 Abs. 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 4.5 Der Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag ist regelmäßiger allgemeiner Beflagungstag nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflagung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABI. S. 526).

Das Innenministerium empfiehlt, am Wahltag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beflaggen. Die Bundesflagge sollte bei der Bundestagswahl auf jeden Fall gesetzt werden.

4.6 Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin beziehungsweise des Statistischen Landesamts.

4.7 *Erfahrungsberichte*

Die Gemeinden werden gebeten, den Kreiswahlleitern bis spätestens 4. November 2013 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Bundestagswahl 2013 zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, bis spätestens 4. Dezember 2013 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 15. Januar 2014 mitzuteilen. Die Erfahrungsberichte werden unter anderem jeweils bei anstehenden Rechtsänderungen und vor künftigen Wahlen ausgewertet.

4.8 *Wahlkostenersatz*

Nach § 50 Abs. 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet (§ 50 Abs. 2 BWG). Bei zeitgleicher Durchführung der Bundestagswahl mit einer Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Abs. 2 BWG). Die anteilige Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen beziehungsweise Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des Wahlvorstands für die Bundestagswahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die kommunale Wahl beziehungsweise Abstimmung sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und

Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem abgegolten (§ 50 Abs. 3 BWG).

Die Erstattungsbeträge für die Kreiswahlleiter und Gemeinden werden im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgesetzt. Da die endgültige Erstattung erst 2014 erfolgen kann, ist zeitnah zur Wahl eine Abschlagszahlung auf der Basis der Bundestagswahl 2009 vorgesehen. Dazu ergehen noch nähere Hinweise.

- 4.9 Diese Hinweise beziehen sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.